



POSTANSCHRIFT Bundeskriminalamt · 65173 Wiesbaden

Niedermeier GmbH
Zenettistraße 29
80337 München

HAUSANSCHRIFT Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden
POSTANSCHRIFT 65173 Wiesbaden

TEL +49(0)611 55-1 50 49

FAX +49(0)611 55-4 52 44

BEARBEITET VON Volk, Karl - Heinz

E-MAIL SO11Waffenrecht@bka.bund.de

AZ SO 11 - 5164.01 Z 158

DATUM 22. Juli 2009

BETREFF **Vollzug des Waffengesetzes (WaffG)**
hier: Kurzform eines Feststellungsbescheides nach § 2 Abs. 5 WaffG i. V. m. § 48 Abs. 3 WaffG

BEZUG Ihr Antrag vom 01.12.2006 und anschließender Schriftverkehr

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grund Ihres Antrages und gemäß § 2 Abs. 5 des Waffengesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970), das zuletzt durch Gesetz vom 26. März 2008 (BGBl. I S. 426) geändert worden ist, ergeht der folgende

Feststellungsbescheid.

Gegenstand dieses Bescheides ist die Beurteilung der nachfolgend beschriebenen Schusswaffe, die von Ihnen „neu“ gemäß der vorgelegten Musterwaffe hergestellt und vertrieben werden soll:



ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT: BKA, Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden

ÜBERWEISUNGSEMPFÄNGER: Bundeskasse Trier

BANKVERBINDUNG: Deutsche Bundesbank
Filiale Saarbrücken (BfK Saarbrücken)
BLZ 590 000 00 Kto-Nr. 590 010 20

Musterwaffe:

Halbautomatischer Pistolenkarabiner "SLK STEN", gefertigt aus „MP STEN Mk 2“, Herst.-Nr. FG 62550, Kaliber 9 mm Luger,

Kaliber: **9 mm Luger (Para),**
Lauflänge: **20,7 cm, - Verschlusslänge: 14,6 cm,**
Länge Lauf mit Verschluss: **ca. 35,3 cm,**
Waffenlänge: **ca. 81,5 cm,**
Magazinkapazitäten: **2, 10 und 32 Patronen.**

Weitere Angaben zur Musterwaffe:

Die gegenständliche Schusswaffe wurde aus technischer und waffenrechtlicher Sicht beurteilt. Im Hinblick auf ihre technische Beschaffenheit wurde sie mit einer in der BKA-Waffensammlung befindlichen unveränderten Originalwaffe MP Sten Mk 2 verglichen. Die Muster-Waffe weist ihrem Alter entsprechende Gebrauchsspuren auf. Sie wurde sowohl äußerlich als auch hinsichtlich ihrer Funktionsteile einer Sichtprüfung unterzogen. Hierbei wurde sie in ihre wesentlichen Baugruppen zerlegt. Zur Feststellung der bestimmungsgemäßen Waffenfunktion wurde die Waffe mit Patronen verschiedener Hersteller und Werkslabors sowie mit Subsonic-Munition beschossen. Bei dem hier durchgeführten Funktionsbeschuss funktionierte die Waffe einwandfrei, Dauerfeuer konnte nicht erzeugt werden.

Prüfungsergebnis:

1. Die o. a. Schusswaffe war noch **nicht** Gegenstand eines Antrages nach § 2 Abs. 5 WaffG.
2. Ein berechtigtes Interesse im Sinne des § 2 Abs. 5 Nr. 1 WaffG für Ihren Antrag wird **anerkannt**.
3. Die o. a. Schusswaffe ist **keine** Kriegswaffe im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2506, zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. S. 2304)).
4. Es handelt sich bei der o. a. Schusswaffe um eine **halbautomatische** Selbstladelangwaffe im Sinne der Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2.2 (2. Alternative) und 2.5.
5. Die o. a. Schusswaffe ist als halbautomatische Lang-Schusswaffe in die Kategorie "**B**" gem. Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG Abschnitt 3 Nr. 2.4 bzw. 2.5 einzuordnen.
6. Die o. a. Schusswaffe ist **nicht** nach Anlage 2 zu § 2 Abs. 3 WaffG -Waffenliste- Abschnitt 1 **verboten**.
7. Die o. a. Schusswaffe kann aufgrund einer Erlaubnis nach §§ 10 und/oder 21 WaffG bzw. § 15 Bundesjagdgesetz (in Verbindung mit § 13 WaffG) erworben werden.

8. Die o. a. Schusswaffe (halbautomatische Selbstladelangwaffe) ist **nicht** von dem **Verbot** zur schießsportlichen Verwendung nach § 6 Abs. 1 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung **erfasst**, sofern sie mit Magazinen verwendet wird, deren Kapazität 10 Patronen nicht übersteigt.

Ferner ist Voraussetzung, dass die Schusswaffe für die Schießwettbewerbe des für den jeweiligen Waffenbesitzer zuständigen Schießsportverbandes zugelassen ist.

Hinweise:

1. Nach § 2 Abs. 5 Nr. 2 Satz 2 WaffG wurden die zuständigen Bundes- und Landesbehörden zu dem obigen Antrag zur Musterwaffe angehört.
2. Dieser Feststellungsbescheid bezieht sich auf die Schusswaffe SLK Sten, die mit SLK Sten gekennzeichnet wird, und gilt nicht für deren Modifikationen, Nachbauten etc.
3. Durch diesen Bescheid bleibt die evtl. Notwendigkeit waffenrechtlicher oder sonstiger Erlaubnisse unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Mittelstädt

